

Grundschule Nürnberg Zerzabelshof  
90480 Nürnberg

Viatisstraße 270  
Tel. 0911/231 78 180  
Fax. 0911/231 78 181



Siedlerstraße 37  
Tel. 0911/404515  
Fax. 0911/9407235



[Sekretariat-6650@schulen.nuernberg.de](mailto:Sekretariat-6650@schulen.nuernberg.de)  
[www. Grundschule-nuernberg-zerzabelshof.de](http://www.Grundschule-nuernberg-zerzabelshof.de)

## Elternrundbrief 8

Nürnberg, 25.11.2021

Liebe Eltern!

Wir informieren Sie gleich über die aktuellen Regelungen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz an Schulen in Bayern nach dem Koalitionsausschuss vom Freitag.

Diese Entscheidungen zum Infektionsschutz an den Schulen in Bayern kommen wird. Diese Entscheidungen hat der Ministerrat nunmehr in seiner Sitzung vom 23. November getroffen; darüber hinaus war die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens auch Gegenstand einer Behandlung im Bayerischen Landtag am selben Tage. Ausgehend hiervon wurde die zugehörige Rechtsverordnung zwischenzeitlich in der nun 15. BayIfSMV mit Wirkung zum 24. November 2021 neu gefasst; Änderungen, die sich aus der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch den Bund ergeben haben, wurden dabei ebenfalls mit einbezogen.

### 1. Zutritt zum Schulgelände für schulfremde Personen

**Für Externe – d. h. Personen, die weder Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder sonstige an der Schule tätige Personen sind – gilt künftig die „3G-Regel“ auf dem gesamten Schulgelände.** (siehe gesondertes Merkblatt für Eltern)

Schulfremde Personen wie z. B. Erziehungsberechtigte dürfen das Schulgelände damit nur betreten, wenn sie geimpft, getestet oder genesen sind. Dies gilt unabhängig vom Zweck, zu dem die jeweilige Person das Schulgelände aufsucht, und von der Dauer des Aufenthalts dort. Ausgenommen von der 3G-Pflicht sind allein Kinder unter sechs Jahren.

#### Im Detail:

Die 3G-Vorgabe gilt für eine Nutzung des Schulgeländes während des Unterrichts, Ganztagsangeboten und der Mittagsbetreuung. Sofern das Schulgelände nach Unterrichtschluss für außerschulische Zwecke genutzt wird (z. B. von der Volkshochschule, Sportvereinen, Musikschulen), greifen die hierfür geltenden Vorgaben. Für deren Einhaltung ist die Schule nicht verantwortlich.

Um die Anwesenheit von externen Personen zu reduzieren, sollten weiterhin Veranstaltungen in Präsenz nur bei dringendem Erfordernis stattfinden (vgl. KMS vom 12.11.2021, B.1). Insbesondere sollten die Erziehungsberechtigten dazu angehalten werden, das Schulgelände nur in Ausnahmefällen zu betreten. Soweit möglich, sind Schulbesuche anzumelden bzw. gegenüber der Schule anzukündigen.

Sofern Externe über keinen gültigen Impf- oder Genesenennachweis verfügen, ist daher ein externer Testnachweis (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test, nicht älter als 24 bzw. 48 Stunden) vorzulegen.

Der Zugang ist zu kontrollieren, eine reine Stichprobenkontrolle ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie, dies durch geeignete Maßnahmen vor Ort sicherzustellen.

Sollten Personen ihren Status nicht nachweisen können, hat die Schulleitung auf Grundlage des Hausrechts die Personen aus dem Schulgebäude zu verweisen. Sofern erforderlich, muss ggf. auch die zuständige Polizeidienststelle herangezogen werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 4 der 15. BayLfSMV das Schulgelände betritt, handelt ordnungswidrig (vgl. § 17 Nr. 10 der 15. BayLfSMV).

## **2. Zusätzlicher Selbsttest an den „Pooltest-Schulen“**

Für die Schülerinnen und Schüler, die an den Grundschulen und Förderzentren an den PCR-Pooltestungen teilnehmen, wird künftig am Montagmorgen zu Unterrichtsbeginn ein zusätzlicher Selbsttest durchgeführt – unabhängig davon, ob in der jeweiligen Klasse bzw. Lerngruppe an diesem Tag eine PCR-Pooltestung stattfindet oder nicht.

## **3. Sportunterricht und Musikunterricht**

Die bislang bestehende generelle Befreiung von der Maskenpflicht im Sportunterricht in Schulgebäuden wird bis auf Weiteres aufgehoben. **Künftig ist auch im Sportunterricht im Schulgebäude grundsätzlich wieder eine Maske zu tragen. Der Sportunterricht wird daher dementsprechend gestaltet!**

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwimmunterrichts ist dieser weiterhin möglich. Die Maske darf während des Schwimmens natürlich abgenommen werden, auf einen entsprechenden Abstand ist auch hier zu achten.

Das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband mit Maske ist weiterhin möglich

## **4. Aktualisiertes Merkblatt zum Umgang mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen**

Siehe gesondertes Merkblatt für Eltern!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Schulleitung

**„Ausdauer wird früher oder später belohnt – meistens aber später!“**

*Wilhelm Busch*

